

**Gemeinde Wielenbach**

AZ: 10.1-0281; Hr. Popp

**Verordnung  
über das Halten von Hunden  
(Hundehaltungsverordnung)**

vom 29.11.2012

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 22.11.2012**

Die Gemeinde Wielenbach erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungs-gesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 152) und Art. 24 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) , folgende Verordnung:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Von öffentlichen Kinderspielplätzen und Bolzplätzen sowie deren näherem Umgriff sind alle Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen gemeindlichen Bereichen ist nicht gestattet.

**§ 2  
Leinenpflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum sind große Hunde und Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen der Gemeinde Wielenbach zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an einer Leine zu führen:
  - innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeindeteile Wielenbach, Harbtsiedlung, Wilzhofen, Haunshofen und Bauerbach
  - auf den Zuwegen der Außensportanlagen der Gemeindeteile Wielenbach und Haunshofen
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen Hund an der Leine führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Kinderspielplätze sind Flächen die in öffentlicher Trägerschaft für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen.
- (2) Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 Zentimeter. Dazu gehören unter anderem erwachsenen Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegen über Menschen oder Tieren auszugehen ist. (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Diese sind in § 1 der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 04.09.2002, über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, aufgeführt.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

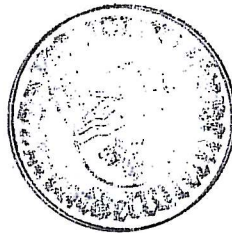
- 1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund umherlaufen lässt, ohne ihn in der in § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise an einer Leine zu führen bzw. das Tier in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen,
- 2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Wielenbach vom 09.07.2002 außer Kraft.

Gemeinde Wielenbach  
Wielenbach, den 29.11.2012

  
Korbinian Steigenberger  
Erster Bürgermeister



**Hinweis zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:**

Bitte informieren Sie sich über eventuell durch die Sportvereine in eigener Zuständigkeit geregelten Leinenzwänge oder Verbote auf den Sportanlagen!